

Herrn
Präsidenten des Bundesrates
Josef Saller
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3131/J-BR/2016 betreffend Bestellung einer Schuldirektorin der HLW Rankweil: Warten auf Godot?, die die Bundesräte Dr. Magnus Brunner, LL.M, Kolleginnen und Kollegen am 10. März 2016 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Dem Bundesministerium für Bildung und Frauen sind das entsprechende Besetzungsverfahren und die mediale Berichterstattung bekannt.

Zu Frage 2:

Aufgrund der geltenden (Verfassungs-)Rechtslage erfolgen sämtliche Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren für Direktorinnen- und Direktorenplanstellen auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen im BDG 1979 sowie den Bestimmungen im VBG mit gemäß § 207d BDG 1979 einer zumindest einmonatigen Bewerbungsfrist, um möglichst viele Bewerberinnen und Bewerber zu finden.

Nach Ende der Bewerbungsfrist sind der Schulgemeinschaftsausschuss und der Dienststellenausschuss der jeweiligen Schule mit den Bewerbungen zu befassen, wobei für diese die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme besteht (§ 207e BDG 1979). In Folge erstattet das Kollegium des zuständigen Landesschulrates einen gereihten Dreivorschlag an das Bundesministerium für Bildung und Frauen (Art. 81b B-VG). Zur Objektivierung dieser Verfahren hat jeder Landesschulrat eine Richtlinie für die Erstattung von Dreivorschlägen beschlossen. Das Bundesministerium für Bildung und Frauen ist an den Vorschlag des Landesschulrats insoweit gebunden, als die ausgeschriebene Funktion nur auf eine in den Dreivorschlag aufgenommene Person übertragen werden kann.

Erst nach Erstattung des Dreivorschlages und Übermittlung der Bewerbungsunterlagen kann der Dreivorschlag vom Bundesministerium für Bildung und Frauen geprüft werden. Das Bundesministerium für Bildung und Frauen hat gemäß § 9 Abs. 1 lit. b PVG auch den jeweils zuständigen Zentrallausschuss von der vom Landesschulrat vorgenommenen Reihung zu informieren. Der Zentrallausschuss kann binnen vier Wochen eine Stellungnahme zu diesem Vorschlag abgeben. Danach erfolgt die Auswahl im Sinne des § 207f BDG 1979 (sowie § 3 VBG) durch das Bundesministerium für Bildung und Frauen.

Minoritenplatz 5
1010 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Ist die Besetzung mit einem Ernennungsakt verbunden, ist diesbezüglich mit einem Vorschlag an den Bundespräsidenten heranzutreten, dem das Ernennungsrecht zusteht.

Zu Frage 3:

Ein Besetzungsverfahren setzt sich aus mehreren Verfahrensteilen, die jeweils durch verschiedene Behörden vorgenommen werden, zusammen. Durch eine undifferenzierte, durchschnittliche Betrachtung kann für die Einzelfallbetrachtung nichts gewonnen werden.

Die Dauer der einzelnen Verfahren ergibt sich aus diversen, fallbezogenen Faktoren. Umstände, die sich auf die Dauer eines Besetzungsverfahrens auswirken, sind beispielsweise die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber im Reihungsvorschlag, die Dauer der Meinungsbildung im Landesschulrat/Stadtschulrat bzw. Kollegium, der Umfang der zu vergleichenden Biografien, die erforderlichen Verfahrensschritte (zB. Hearing), die Anträge von Bewerberinnen und Bewerbern im Laufe des Auswahlverfahrens (zB. Antrag auf Akteneinsicht, Antrag an die Bundes-Gleichbehandlungskommission) oder die Anzahl der eingehenden Reihungsvorschläge im Bundesministerium für Bildung und Frauen.

Das Bundesministerium für Bildung und Frauen ist in allen Fällen um eine zügige Besetzung der Schulleitungen bemüht. Oberste Prämisse ist allerdings die objektive Personalauswahl der bzw. des Bestgeeigneten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den Vorgaben der höchstgerichtlichen Judikatur.

Zu Frage 4:

Die Planstelle einer Direktorin bzw. eines Direktors an der HLW Rankweil wird besetzt, sobald das Verfahren zur Feststellung der Erfüllung der Auswahlkriterien im Sinne des BDG 1979 und des VBG abgeschlossen ist. Dazu werden die Parteienrechte der im Dreivorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber gewahrt und – allenfalls auch gegenüber anwaltlich vertretenen Bewerberinnen und Bewerbern – ein Ermittlungsverfahren im Sinne der gesetzlichen Vorgaben eingehalten.

Zu Frage 5:

In Verfahren zur Besetzung von Planstellen für leitende Funktionen sind nicht nur die Bestimmungen des BDG 1979 einzuhalten, sondern auch alle Bestimmungen über das allgemeine Verwaltungsverfahren. Im Verwaltungsverfahren sind die Parteienrechte zu wahren, wobei insbesondere das Recht auf Akteneinsicht einzuräumen ist (§ 17 AVG) und die Parteien über die Ergebnisse des behördlichen Ermittlungsverfahrens in Kenntnis zu setzen sind und ihnen die Möglichkeit der Stellungnahme zu gewähren ist (§ 45 Abs. 3 AVG).

Der Verfassungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung das Bestehen einer Verwaltungsverfahrensgemeinschaft der in den Dreivorschlag des Landesschulrats aufgenommenen Personen und deren Parteistellung angenommen. Somit sind allen in den Dreivorschlag aufgenommenen Personen die Parteienrechte in gleicher Weise zu gewähren.

Die den Parteien eingeräumten Rechte wurden im vorliegenden Fall von den Bewerberinnen und Bewerbern auch umfassend in Anspruch genommen, wodurch sich seitens der Behörde ein

zusätzliches Zeiterfordernis ergeben hat, das aber in Abwägung zu einer transparenten und objektivierten Entscheidung aus Sicht der Behörde notwendig ist.

Darüber hinaus liegt es im Interesse der Behörde, eine objektive und fundierte Entscheidung zu treffen. Um dieser Anforderung nachzukommen, bedarf es vollständiger Sachverhaltsermittlungen und der Beseitigung von Unklarheiten bezüglich der Kompetenzen und Kenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber. Da im vorliegenden Fall der Sachverhalt aus Sicht des Bundesministeriums für Bildung und Frauen nach Erstattung des Dreivorschlages durch den Landesschulrat einer nochmaligen näheren Analyse bedurfte, hat das Bundesministerium für Bildung und Frauen ergänzende Sachverhaltsermittlungen durchgeführt, die zusätzlich Zeit in Anspruch genommen, aber auch zur Herstellung einer umfassenden Entscheidungsgrundlage beigetragen haben.

Zu Fragen 6 und 7:

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht. Darüber hinaus wird auf die bundesverfassungsrechtliche Kompetenzverteilung hingewiesen.

Wien, 10. Mai 2016
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

